

## **Richtlinie zur Förderung von Trainer\*innen im Verbundsystem Schule-Leistungssport**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

### **1. Förderzwecke**

- 1.1 Der HSB fördert Fachverbände, die sich im Verbundsystem Schule-Leistungssport (VSL) engagieren. Im VSL werden schulische Ausbildung, leistungssportliches Training und pädagogische Betreuung aufeinander abgestimmt, um sportliche Spitzenleistungen im Erwachsenenbereich vorzubereiten, einen individuell optimalen Schulabschluss zu gewährleisten und die ganzheitliche Entwicklung der Sporttalente zu gewährleisten.
- 1.2 Die HSB-Mittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
  - Trainingsstunden im VSL

### **2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Landesfachverbände (LFV) des HSB. Sie müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
  - dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
  - einer Förderkategorie der HSB-Sportarten-Klassifizierung angehören
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
  - Gefördert wird ausschließlich das Training an Schulen mit dem Zertifikat „Partnerschule des Spitzensports“ und „Partnerschule des Nachwuchsleistungssports“.
  - Der/die Trainer\*in muss im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz des DOSB sein (mindestens Trainer-C).

### **3. Bemessung der Förderung**

Für eine Förderung kann/können folgende/r Zuschuss/Zuschüsse zugesagt werden:

- Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Anzahl der Trainingsstunden im VSL innerhalb eines Schuljahrs. Eine Trainingsstunde beträgt 60 Minuten. Gefördert werden die tatsächlich geleisteten Trainingsstunden; Vor- und Nachbereitung können nicht berücksichtigt werden. Trainingsstunden außerhalb des Schulunterrichts, in den Ferien oder an Feiertagen sind nicht förderungsfähig.
- Bei Drittmittelförderung (z.B. HSB-Trainierfinanzierung oder andere Förderungen) darf eine Bezuschussung nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten erfolgen.

- Für jede/n eingesetzte/n Trainer\*in sind in der entsprechenden HSB-Tabelle folgende Angaben zu machen: Qualifikation, Status, wöchentliche Arbeitsstunden gemäß Arbeitsvertrag, Arbeitgeber-Brutto, Gesamtsumme sämtlicher Drittmittel, mit der die Kosten des/der jeweiligen Trainer\*in bezuschusst werden, sowie wöchentliches Stundenaufkommen im VSL
- Im ersten Berechnungsschritt wird ein durchschnittlicher Stundensatz ermittelt, der für eine förderungsfähige VSL-Trainingsstunde zur Verfügung gestellt werden kann. Der vorläufige Zuschuss für den jeweiligen Fachverband errechnet sich durch die Multiplikation des durchschnittlichen Stundensatzes mit dem schuljährlichen Trainingsstunden-Aufkommen des Fachverbands.  
Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird kontrolliert, ob der vorläufige Zuschuss die Höhe der Eigenmittel des jeweiligen LFV übersteigt und ggf. eine Anpassung vorgenommen.

#### **4. Antragsverfahren**

- 4.1 Anträge auf Förderung/en von Trainer\*innen im VSL sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das folgende Jahr **bis spätestens 01.08.** einzureichen. Der Antrag ist von einem Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Übersicht der Trainingsstunden im VSL unter Angabe von Tag, Uhrzeit, Bezeichnung der Trainingsgruppe, Trainer\*in und Trainingsort
  - Vollständig ausgefüllte HSB-Tabelle (s. Anlage 1 als Muster)
  - Übersicht der Trainingsstunden im VSL unter Angabe von Tag, Uhrzeit, Bezeichnung der Trainingsgruppe, Trainer\*in und Trainingsort (s. Anlage 2)
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der LFV:
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
  - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
  - die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
  - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

#### **5. Förderzusage und Auszahlung**

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe des Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Trainingsstunden dürfen aus der Finanzhilfe des HSB oder anderer Mittelgeber nur bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Trainerkosten bezuschusst werden.
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.

- 5.4 Der LFV erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12.

## **6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen**

Die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH erfolgt auf der Grundlage von § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens sechs Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - das Formblatt für den Verwendungsnachweis einschl. Sachbericht
  - Nachweis der ausgezahlten Trainervergütung
  - ggf. Publikationen
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Mit dem Verwendungsnachweis hat der LFV eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.5 Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB festgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.6 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.7 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

## **8. Prüfungsrecht**

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

## **9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Zuwendung**

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

## **10. Datenschutz**

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer\*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: [www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz](http://www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz).

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 05.08.2019 in Kraft.



## Förderung von Trainer\*innen im Verbundsystem Schule-Leistungssport (VSL)

### Übersicht VSL-Trainingsstunden

Landesfachverband:

	Name der Schule	Wochentag	Beginn Trainingseinheit	Ende Trainingseinheit	Bezeichnung Trainingsgruppe	Trainer*in	Trainingsort
0	<i>EdS Alter Teichweg</i>	<i>Mo</i>	<i>08:00</i>	<i>09:30</i>	<i>5./6. Klasse</i>	<i>M. Mustermann</i>	<i>EdS</i>
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							